

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 84/05

6. Oktober 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-204/03

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Königreich Spanien

DIE SPANISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BESCHRÄNKUNG DES VORSTEUERABZUGSRECHTS DERJENIGEN STEUERPFLICHTIGEN, DIE ZUR FINANZIERUNG IHRER TÄTIGKEITEN SUBVENTIONEN ERHALTEN, VERSTOSSEN GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

In der Sechsten Richtlinie sind die möglichen Beschränkungen des Vorsteuerabzugsrechts genau angegeben.

Die Kommission hat im Jahr 2003 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen Spanien erhoben, da ihrer Ansicht nach ein Teil der spanischen Rechtsvorschriften über die Mehrwertsteuer¹ gegen die Sechste Richtlinie² verstößt.

Die Sechste Richtlinie sieht ein Vorsteuerabzugsrecht vor, das sich auf die Steuer für die Gegenstände und Dienstleistungen bezieht, die der Steuerpflichtige für Zwecke seiner besteuerten Umsätze verwendet. Tätigen Steuerpflichtige sowohl besteuerte Umsätze, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, als auch steuerbefreite Umsätze, die dieses Recht nicht eröffnen (**gemischt steuerpflichtige Personen**), so ist der Vorsteuerabzug nur für den Teil der Mehrwertsteuer zulässig, der auf den Betrag der besteuerten Umsätze entfällt. Die Richtlinie legt auch fest, wie der Pro-rata-Satz für den Abzug zu berechnen ist. Danach kann die Gewährung bestimmter Subventionen bei **gemischt steuerpflichtigen Personen** das Abzugsrecht beschränken.

Nach spanischem Recht ist der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs auf **alle Steuerpflichtigen** anzuwenden, die Subventionen zur Finanzierung ihrer geschäftlichen oder gewerblichen Tätigkeiten erhalten, die nicht Teil der Besteuerungsgrundlage für die Mehrwertsteuer sind. Die Subventionen werden in den Nenner des Bruches einbezogen, aus dem sich dieser Pro-

¹ Gesetz Nr. 37/1992 vom 28. Dezember 1992 über die Mehrwertsteuer in der durch das Gesetz Nr. 66/1997 vom 30. Dezember 1997 geänderten Fassung.

² Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1).

rata-Satz ergibt, und verringern auf diese Weise allgemein das Vorsteuerabzugsrecht, das den Steuerpflichtigen zusteht.

Außerdem ist der Pro-rata-Satz nach spanischem Recht nicht auf Subventionen anwendbar, die zur Finanzierung des Erwerbs bestimmter Gegenstände oder Dienstleistungen gewährt werden. Diese Subventionen werden nicht in den Nenner des Pro-rata-Satzes einbezogen, sondern schränken das Abzugsrecht für die entrichtete Vorsteuer in dem Maße ein, in dem sie zur Finanzierung des Gegenstands oder der Dienstleistung beigetragen haben.

Der Gerichtshof erinnert zunächst daran, dass sich jede Einschränkung des Rechts auf Steuerabzug auf die Höhe der steuerlichen Belastung auswirkt und in allen Mitgliedstaaten in gleicher Weise gelten muss. Ausnahmen sind daher nur in den in der Sechsten Richtlinie ausdrücklich vorgesehenen Fällen zulässig.

Sodann führt er aus, dass nach der Sechsten Richtlinie **der Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs nur auf gemischt steuerpflichtige Personen anzuwenden ist, die Subventionen erhalten, die nicht in den Preis des gelieferten Gegenstands oder der erbrachten Dienstleistung einfließen und nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer sind.** Gemischt steuerpflichtige Personen tätigen sowohl Umsätze, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen, als auch Umsätze, die dieses Recht nicht eröffnen. Das Königreich Spanien verstößt also dadurch gegen seine Verpflichtungen, dass der Pro-rata-Satz auf **umfassend steuerpflichtige Personen** angewandt wird, die nur Umsätze tätigen, die das Recht auf Vorsteuerabzug eröffnen.

Schließlich stellt der Gerichtshof fest, dass **die Sonderregelung, mit der die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer beschränkt wird, die auf den durch Subventionen finanzierten Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen entfällt, einen nach der Sechsten Richtlinie unzulässigen Mechanismus zur Beschränkung des Abzugsrechts einführt.**

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, ES, FR, HU, PL, SK

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*